

1. Berechnungsbeispiel für eine Lohnleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau einer Fachhochschule**
Leistung: **Rohbauarbeiten**
Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
Eröffnungstermin am: **20.09.2002**
Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 11/2002 bis 10/2004**

A Berechnung des Änderungssatzes

1	Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer	(= A)	1.454.668,60 €
	Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten		
1.1	Gesamtstunden		13 044 Std.
1.2	Kalkulationslohn		26,75 €
2	Kalkulierte Lohnkosten	(= L)	681.153,16 €
	Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:		
	a) Eigene Lohnkosten		348.927,00 €
	b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten		110.346,99 €
	c) Lohnkostenanteil aus Allgemeinen Geschäftskosten		31.137,67 €
	d) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonderkosten		41.516,89 €
	e) Lohnkostenanteil aus Nachunternehmerleistungen		149.224,61 €
	Kalkulierte Lohnkosten (L)		681.153,16 €
3	Lohnanteil		46,83 v. H.
4	Maßgebender Lohn	(= L_T)	13,63 €
	(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 ab 01.09.02)		
5	Errechnung des Änderungssatzes (= f)		
	in v. T. je Cent Tariflohnänderung		

$$\text{Änderungssatz } f = \frac{L \times 10}{A \times L_T} = 0,3436 \text{ v. T.}$$

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	1.454.668,60 €	-	-
Änderungssatz nach EFB LGI	0,3436 v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 04.07.2002 Lohnperiode (LP) vom 01.09.2002 bis 31.03.2003	1363 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerrhöhung		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.2003	2,4	x 1363 Cent			= 33 Cent
3	01.04.2004	2,4	(x 1363 Cent + 33 Cent)			= 34 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Nr.	Lohnperiode		LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v. T.	Lohnmehrkosten Euro
	von	bis		v. H.	Betrag €			
1*	01.09.2002	31.03.2003	1	20	290.933,72	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2*	01.04.2003	31.03.2004	1	50	727.334,31	33	0,3436	8.247,10
			2					
			3					
3*	01.04.2004	31.03.2005	1	30	436.400,57	67**	0,3436	10.046,47
			2					
			3					
4*			2					
			3					
Zwischensumme Abzüglich Bagatel- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								18.293,57
1.454.668,60 Euro x 0,5 v. H. =								7.273,34
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								11.020,23
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								12.783,47

*Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird

**Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen

2. ANGEBOT LOHNGLEITKLAUSEL

Bieter:	Vergabenummer:	Datum:
Baumaßnahme:		
Angebot für		

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot Lohnleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu in nachstehender Nr. 2 (Angebot Lohnleitklausel) den Prozent anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v T für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

2. Angebot Lohnleitklausel

Unter Zugrundelegung des Hauptangebotes vom _____

und der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen gebe(en) ich/wir ein zusätzliches Angebot Lohnleitklausel ab und biete(n) ich/wir an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um _____ v. H. **)

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Berufsgruppe *)

Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

_____ *) um _____ v. T. **)

Abschn. 2

_____ *) um _____ v. T. **)

Abschn. 3

_____ *) um _____ v. T. **)

Auf das Angebot Lohnleitklausel, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

*) vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Bieter einzusetzen

VERTRAGSBEDINGUNGEN LOHNGLEITKLAUSEL

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.
Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbauarbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.
Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.
Satz 1 findet auf Nachtrage insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.
Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.
Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.
Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohnleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5 Von dem nach den Nrn 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).
Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.